

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

N° 251.

Sonntag den 7. September.

1856.

Bekanntmachung.

Da neuerdings wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die Vorschrift in §. 11 der Ausführungsordnung vom 15. März 1851 zu dem Gesetz vom 14. März 1851, die Angelegenheiten der Presse betreffend, sowohl von Seiten einzelner Behörden selbst, als auch von Seiten mancher Behörden nicht immer gehörig beachtet worden ist, so wird hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß nach §. 11 der nurgedachten Verordnung der auf die Erlegung und Zurückzahlung von Zeitungscutionen bezügliche Schriftenwechsel mit der Gassenverwaltung des Ministeriums des Innern und alle von dieser oder an sie ausgestellte Ausstülpungen kosten- und stempelfrei sind.

Diese Bekanntmachung ist nach §. 21 des Pressgesetzes vom 14. März 1851 in alle daselbst bezeichneten Zeitschriften aufzunehmen.

Dresden, den 29. August 1856.

Ministerium des Innern.

Fch. v. Weiß.
Lehmann, S.

Bekanntmachung,

die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Math.- und Wendler'sche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Eltern, Pflegeältern und Wormänder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebehördlichen in die vereinigte Math.- und Wendler'sche Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Besuche von jetzt an bis spätestens

den 30. September v. J.

auf dem Rathause in der Schulgelder-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des angemeldenden Kindes, so wie darüber, daß denselben die Schupppocken mit Erfolg eingespist worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernis nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Maße erfolgen.

Leipzig, den 16. Juli 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Alles Heilhalten mit Waaren in den nach Laucha zu gelegenen Orten und Fluren des unterzeichneten Kreisamts an dem auf den 15. dieses Monats fallenden Lauchaer Jahrmarkt wird hiermit bei Strafe und mit dem Bemerkten verboten, daß Zu widerhandelnde weggewiesen und zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Kreisamt Leipzig, am 1. September 1856.

Bei Abwesenheit des Kreisbeamten unterzeichnet von
Coeius, Act. j.

Schilling.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immunatriulations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen

am 30. October 1856

beginnen werden.

Gedruckte Verzeichnisse über die im gebrochenen Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Serlischen Buchhandlung zu erlangen.

Leipzig, den 12. August 1856.

Die Immunatriulations-Commission daselbst.

Dr. O. L. Erdmann, für den Universitäts-Richter

d. 3. Rektor, Bötger,

jugl. in vic. des Königl. Reg.-Bewilligungshofes.

Universitäts-Gericht.